

Ausführungsbestimmungen „Kraft-Wärme-Kopplung / Abwärmenutzung“

zur REN-Richtlinie vom 20. Oktober 2003

Auf der Grundlage von Ziffer 7.6 in Verbindung mit Ziffer 6.3 der „Richtlinie zur Förderung der sparsamen und rationellen Energienutzung und –umwandlung in Industrie und Gewerbe“ (REN-Richtlinie) erlässt der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr die folgenden Ausführungsbestimmungen für den Bereich „Kraft-Wärme-Kopplung / Abwärmenutzung“:

1. Gegenstand der Förderung

1.1 Gefördert wird

- die Neuerrichtung und Erweiterung von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen,
- die Umrüstung von Wärmeerzeugungsanlagen ohne Auskopplung elektrischer Energie auf Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie
- die Neuerrichtung und Erweiterung von Anlagen zur Nutzung verfügbarer Abwärmepotentiale.

1.2 In Verbindung mit Anlagen nach Ziffer 1.1 kann die Neuerrichtung oder Erweiterung von Wärmeverteilungsanlagen gefördert werden. Schnittstelle ist in der Regel die Übergabestation an das Heizungssystem des Gebäudes.

1.3 Gefördert werden vorrangig Anlagen, deren Gesamtwirkungsgrad gemessen am jeweiligen Stand der Technik überdurchschnittlich hoch ist oder deren Realisierung aufgrund des Umfangs der erreichbaren CO₂-Minderung in besonderem öffentlichen Interesse liegt.

2. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

2.1 Es werden Zuschüsse in Höhe von 40% der Umweltmehrkosten (Förderquote) gewährt. Für kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der EU-Kommission¹ erhöht sich der Zuschuss auf 50%. Die Bewilligungsstelle kann in begründeten Einzelfällen eine geringere Förderquote festlegen.

2.2 Der Zuschuss ist je Förderantrag auf maximal 750 000 € begrenzt. In besonders begründeten Einzelfällen (z.B. besonders hohe CO₂- bzw. Umweltentlastungseffekte oder innovative Anlagenkonzepte) kann die Bewilligungsstelle einen Zuschuss bis zu 1 500 000 € gewähren.

3. Ermittlung der Umweltmehrkosten

3.1 Ausgangspunkt für die Ermittlung der Umweltmehrkosten sind die beihilfefähigen Gesamtkosten der Anlage. Die beihilfefähigen Gesamtkosten sind um die vermiedenen Investitionskosten für eine konventionelle Energieversorgung und um die anlagenbedingten, wirtschaftlichen Vorteile des Investors in den ersten 5 Jahren nach der Investition zu vermindern, um die Umweltmehrkosten zu ermitteln.

¹ Kurz gefasst werden die KMU zur Zeit wie folgt definiert: Weniger als 250 Beschäftigte, höchstens 40 Millionen € Jahresumsatz oder höchstens 27 Millionen € Jahresbilanzsumme; höchstens 25% Beteiligung von Unternehmen, welche die vorgenannten Grenzen überschreiten.

3.2 Zu den beihilfefähigen Gesamtkosten gehören insbesondere:

- die Kosten für die KWK-Anlage und den Spitzenkessel oder die Anlage zur Abwärmennutzung oder Kälteerzeugung einschließlich Transport, Montage, Steuerung und Inbetriebnahme,
- die Kosten für die Einbindung in das Gas-, Strom-, Wärme- oder Kältenetz und ggf. die notwendige bauliche Herrichtung des Aufstellortes sowie
- die Kosten für die Planung und Genehmigung.

In begründeten Fällen können weitere Investitionskosten anerkannt werden.

3.3 Vermiedene Investitionskosten sind in dem Umfang anzurechnen, wie der Förderempfänger aufgrund der neu errichteten Anlage zur Kraft-Wärme-Kopplung / Abwärmennutzung an anderer Stelle, z.B. durch den Verzicht auf einen von mehreren Heizungskesseln Investitionskosten einsparen kann.

3.4 Die anlagenbedingten, wirtschaftlichen Vorteile werden aus den jährlichen Erlösen bzw. Kosteneinsparungen der Strom-, Kälte- und Wärmeproduktion ermittelt, indem diese um die für die Anlage in einem Jahr anfallenden Kosten vermindert werden.

Es werden insbesondere folgende Kostenpositionen berücksichtigt:

- die Kosten für Wartung und Instandhaltung (bei KWK-Anlagen sind dies die Kosten des Vollwartungsvertrages für die Maschine sowie Instandhaltungskosten für darüber hinaus gehende Teile der Investition wie die Einbindung in das Gas-, Strom-, Wärme- oder Kältenetz sowie die Abgasführung in Höhe von pauschal 2% der auf diesen Bereich entfallenden Investitionskosten),
- die Kosten für Bedienung, Verwaltung und Versicherung (pauschal 1% der gesamten Investitionskosten),
- die Kosten für den Brennstoffeinsatz,
- die Abschreibung (linear über 15 Jahre) und
- die Zinsen auf das eingesetzte Kapital (Zinssatz gemäß KfW ERP-Umwelt- und Energiesparprogramm West für 15 Jahre Laufzeit).

In begründeten Fällen können weitere Kosten anerkannt werden.

Die so ermittelten wirtschaftlichen Vorteile der Investition für den Investor pro Jahr werden für die ersten 5 Jahre auf den Investitionszeitpunkt abgezinst. Dafür wird ebenfalls der Zinssatz gemäß KfW ERP-Umwelt- und Energiesparprogramm West für 15 Jahre Laufzeit verwendet.

4. Voraussetzungen der Förderung

4.1 Soweit nicht Abwärme herangezogen werden kann, sind die Anlagen auf der Brennstoffbasis Gas (Erdgas und/oder andere Gasarten) zu betreiben. Der Einsatz von Mineralöl oder Kohle ist nur als Ergänzung zur Gasbasis, insbesondere bei zu Zwecken der Spitzenlastregelung unterbrechbaren Verträgen (der Gasanteil muss mindestens 90% betragen) oder in Fällen zulässig, in denen ein Anschluss an das Gasnetz nicht möglich

oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist. Der Antragssteller hat dies durch Bestätigung des zuständigen Netzbetreibers oder eine Vergleichsrechnung nachzuweisen.

- 4.2 Die Anlagen sind hinsichtlich der Geräusch- und Schadstoffemissionen nach dem Stand der Technik auszuführen. Die Bewilligungsstelle kann die Gewährung einer Förderung im Einzelfall von der Einhaltung besonderer, über die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz hinausgehender Anforderungen an die Geräusch- und Schadstoffemissionen abhängig machen.
- 4.3 Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, deren Feuerungswärmeleistung die Anwendungsgrenzen der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA-Luft) unterschreitet, werden nach dieser Richtlinie nur dann gefördert, wenn im Dauerbetrieb die Emissionsgrenzwerte der TA-Luft eingehalten werden.
- 4.4 Die Anlagen dürfen nicht über Vorrichtungen zur ungenutzten Abfuhr von Abwärme verfügen. Ausnahmen können von der Bewilligungsstelle in begründeten Einzelfällen zugelassen werden. Vom Betreiber ist in diesem Fall der Nachweis zu erbringen, dass der Jahresnutzungsgrad der KWK-Anlage 70% nicht unterschreitet.

5. Sonstiges

- 5.1 Die Ausführungsbestimmungen „Kraft-Wärme-Kopplung / Abwärmenutzung“ treten am 14.05.2004 in Kraft.
- 5.2 Die Ausführungsbestimmungen gelten nur in Verbindung mit der Richtlinie zur Förderung der sparsamen und rationellen Energienutzung und –umwandlung in Industrie und Gewerbe (REN-Richtlinie) nach § 9 BremEG. Soweit in den Ausführungsbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten die Bestimmungen der REN-Richtlinie. Mit der Aufhebung der REN-Richtlinie verlieren diese Ausführungsbestimmungen ihre Gültigkeit.